



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Handelsbilanzrecht

Jahresabschluss

Rechtsstand: Januar 2019

Inhalt

1	Inventur und Inventar	1
1.1	Begriffsdefinition.....	1
1.1.1	Inventur.....	1
1.1.2	Inventar.....	2
1.2	Inventurverfahren.....	4
1.2.1	Zeitnahe Inventur (Stichtagsinventur).....	4
1.2.2	Stichprobeninventur.....	4
1.2.3	Permanente Inventur.....	5
1.2.4	Zeitverschobene Inventur.....	5
1.3	Erleichterungen bei der Inventarerstellung.....	6
1.3.1	Festbewertung.....	6
1.3.2	Gruppenbewertung.....	6
2	Jahresabschluss	8
2.1	Geschäftsjahr.....	8
2.2	Jahresabschlussbestandteile.....	8
2.3	Fristen zur Aufstellung.....	8
3	Bilanz	10
3.1	Zielsetzung.....	10
3.2	Aufstellungsgrundsätze.....	11
3.3	Bilanzierungsgrundsätze.....	11
3.4	Bilanzierung.....	15
3.4.1	Ansatz, Ausweis und Bewertung.....	15
3.4.2	Aufbewahrung.....	16
4	Gewinn- und Verlustrechnung	18
4.1	Verrechnungsverbot.....	18
4.2	Darstellung.....	19
	Haftungsausschluss	III
	Copyright	III

1 Inventur und Inventar



Zu diesem Kapitel finden Sie im Web Training (WT) folgende interaktive Elemente:

- 1 praktische Übung
- 2 Videosequenzen

1.1 Begriffsdefinition

1.1.1 Inventur

- ▶ Lesen Sie bitte § 240 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 HGB.

- 1 Durch eine jährliche **Inventur** wird das zu einem ordnungsgemäßen Jahresabschluss erforderliche **Inventar** (Verzeichnis) ermittelt. Grundsätzlich lässt sich der Begriff definieren als die gesetzlich vorgeschriebene Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens nach Art, Menge und Wert. Insbesondere vor dem Hintergrund der Gewinnermittlung ist eine jährliche Bestandsaufnahme notwendig.¹

***Beispiel:** Unternehmer U geht durch seinen Laden und zeichnet die dort vorhandenen Waren und Gegenstände der Geschäftseinrichtung auf. Aus seinen Aufzeichnungen – der Inventur – ermittelt U die genaue Aufstellung seiner Vermögensgegenstände und Schulden, das Inventar.*

- 2 Des Weiteren dient die Inventur ggf. der Korrektur der Buchführung, indem die Buchbestände (SOLL) an die tatsächlichen Bestände (IST) angepasst werden.

***Beispiel:** Laut Finanzbuchhaltung des U beträgt der Warenschlussbestand 100.000 €. Bei der körperlichen Bestandsaufnahme ergibt sich ein Bestand von 80.000 €. Die Differenz von 20.000 € ist als Aufwand zu erfassen und kann durch Diebstahl oder Verderb entstanden sein.*

- 3 Die Bestandsaufnahme kann einerseits durch eine „körperliche Inventur“ (z.B. Bargeld, Vorräte) oder andererseits durch eine „Beleginventur“ (z.B. bebaute Grundstücke, Forderungen, Schulden) durchgeführt werden.² Die körperliche Bestandsaufnahme kann erfolgen mittels:

- ▶ Zählen,
- ▶ Messen,
- ▶ Wiegen der Vorratsgegenstände,
- ▶ Schätzen.

- 4 Dies wird durch mindestens einen Mitarbeiter erledigt. Mindestens ein anderer Mitarbeiter ist für das Dokumentieren der Ergebnisse zuständig. Die Beleg- bzw. Buchinventur wird dagegen anhand von Belegen, Kontoauszügen, Saldenbestätigungen usw. durchgeführt.

- 5 Es ist zu beachten, dass auch unfertige Arbeiten durch die Inventur erfasst werden. Darüber hinaus gelten für die Durchführung der Inventur folgende Kriterien, die im Wesentlichen aus den **Grundzügen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)** abgeleitet werden:

¹ Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 240, Rz. 12.

² Zur Zulässigkeit der Buchinventur: Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 240, Rz. 6.

- ▶ Vollständigkeit der Bestandsaufnahme,
- ▶ Richtigkeit,
- ▶ Einzelerfassung,
- ▶ Nachprüfbarkeit.

▶ **Lesen Sie bitte R 5.4 Abs. 4 EStR.**

- 6 Auf eine Inventur kann nur verzichtet werden, wenn keine Buchführungspflicht besteht und Bücher auch nicht freiwillig geführt werden. Außerdem kann eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens unterbleiben, wenn jeder Zugang und Abgang laufend in ein Bestandsverzeichnis bzw. Anlageverzeichnis eingetragen wird.³

Beispiel: Unternehmer U dokumentiert die Zu- und Abgänge bei seinem Anlagevermögen (= Vermögensgegenstände, die dem Betrieb für einen längeren Zeitraum dienen sollen) in einer Anlagenkartei, aus der alle relevanten Informationen hervorgehen. U kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag verzichten und stattdessen den Wert der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus den Anlagenkarteien übernehmen.

Hinweis: Falls eine Bestandsaufnahme fehlt, liegt keine ordnungsgemäße Buchführung vor (§§ 238 Abs. 1, 240 Abs. 1 und 2 HGB).

1.1.2 Inventar

▶ **Lesen Sie bitte § 240 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 HGB.**

- 7 Ein Inventar ist ein auf einen bestimmten Zeitpunkt nach Art und Wert aufgestelltes Verzeichnis der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden. Es ist das Ergebnis der Inventur. In der Praxis empfiehlt sich eine Gliederung nach dem Bilanzschema (Unterteilung in Vermögen, Schulden, Eigenkapital). Aus der Aufstellung des Inventars entsteht dann die Bilanz.

Beispiel: Unternehmer Tee betreibt einen Teeladen. Am 31.12. führt Tee eine Inventur in seinem Unternehmen durch:

Kassenbestand	1.200 €
Schulden bei der A-Bank	9.000 €
Konto bei der A-Bank	3.200 €
Konto bei der B-Bank	5.600 €
Schulden beim Finanzamt (Umsatzsteuer)	2.200 €
Bestand an grünem Tee (lt. Inventur)	1.100 €
Bestand an schwarzem Tee (lt. Inventur)	1.050 €
Bestand an Pflirsichtee (lt. Inventur)	1.700 €
Forderung gegen Kunden Kaffee	2.200 €

³ Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 240, Rz. 6.

Aus der Inventur ergibt sich bei Tee folgendes Inventar:

Teeladen Theo Tee

Inventar zum 31.12.

I. Vermögen

Kassenbestand	1.200 €
Konto A-Bank	3.200 €
Konto B-Bank	5.600 €
Bestand grüner Tee	1.100 €
Bestand schwarzer Tee	1.050 €
Bestand Pfirsichtee	1.700 €
<u>Forderungen gg. Kaffee</u>	<u>2.200 €</u>
	16.050 €

II. Schulden

Schulden A-Bank	9.000 €
<u>Schulden Finanzamt</u>	<u>2.200 €</u>
	11.200 €

Über jeden einzelnen Posten sind im Inventar folgende Angaben enthalten:

- Menge (Maß, Zahl, Gewicht),
- Verständliche Bezeichnung (Art, Artikelnummer, Größe),
- Wert der Maßeinheit,
- Wert/Gesamtwert der jeweiligen Vermögensgegenstände und Schulden.

▶ **Lesen Sie bitte § 240 Abs. 2 S. 2 und 3 HGB.**

- 8 Gemäß § 240 Abs. 2 HGB ist das Inventar für nicht unter das Publizitätsgesetz (PublG) fallende Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Die Dauer des zu erfassenden Geschäftsjahres darf 12 Monate nicht überschreiten.⁴ Zu beachten ist aber, dass die Handelsbilanz als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung dient und die Einkommensteuer- und Körperschaftsteuererklärung grds. bis zum 31.7. des Folgejahres abzugeben sind (§ 149 Abs. 2 AO).

▶ **Lesen Sie bitte § 264 Abs. 1 S. 3 und 4 HGB.**

- 9 Große und mittelgroße *Kapitalgesellschaften* und besondere Personenhandelsgesellschaften (bspw. GmbH & Co. KG) müssen binnen drei Monaten nach dem Bilanzstichtag ihr Inventar erstellen. Kleine und Kleinstkapitalgesellschaften und besondere Personenhandelsgesellschaften haben dafür sechs Monate Zeit.⁵

Beispiel: Die A-GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft. Das Inventar muss daher bis zum 30.6. des Folgejahres erstellt werden. Wäre die A-GmbH eine mittelgroße Kapitalgesellschaft wäre das Inventar bis zum 31.3. zu erstellen. Ein Einzelkaufmann hätte dagegen bis zum 31.12. des Folgejahres Zeit (zwölf Monate).

⁴ Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 240, Rz. 67 i.V.m. § 243, Rz. 91.

⁵ Beck'scher Bilanzkommentar, 9. Auflage, § 240, Rz. 69.



Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.